

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Leistungen der freiland Umweltconsulting ZT GmbH (kurz AGB-freiland, Stand 01.01.2025)

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen ("AGB-freiland") gelten zwischen uns, der freiland Umweltconsulting ZT GmbH ("Auftragnehmer, uns, wir"), und natürlichen sowie juristischen Personen (gemeinsam "Auftraggeber") für den gegenständlichen Auftrag sowie gegenüber Unternehmern auch für alle zukünftigen Aufträge, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird. Gegenüber Unternehmern gilt jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung der AGB-freiland. Aufträge an uns erfolgen mit Annahme des Auftrags ausschließlich unter Zugrundelegung der AGB-freiland. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Änderungen bzw. Ergänzungen der AGB-freiland bedürfen zu ihrer Geltung unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden auch dann nicht als Vertragsbestandteil anerkannt, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.

Subunternehmer von uns haben diese Verpflichtungen aus gegenständlichen AGB-freiland ihren eigenen Subunternehmern und Lieferanten zu überbinden und haften für deren Verstöße wie für eigene.

1. Vertragsabschluss

Angebote werden von uns nur schriftlich erteilt. Unsere Angebote sind unverbindlich. Ausgenommen davon sind Angebote, welche eine ausdrückliche Gültigkeitsdauer oder Annahmefrist beinhalten. Leistungsbeschreibungen sind Teil des Vertrags. Aufträge oder Bestellungen bedürfen, sofern diese von unserem zuvor gelegten Angebot abweichen, für das Zustandekommen eines Vertrags einer Auftragsbestätigung. Zusagen, Zusicherungen und Garantien unsererseits oder von diesen AGB-freiland abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden ausschließlich durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

2. Honorar

Unsere Kalkulation wird auf Basis des Leistungsziels, des Leistungsumfangs, der Leistungszeit sowie der Umstände der Leistungserbringung erstellt. Ändert sich einer oder mehrere dieser Parameter, so werden die danach erbrachten Leistungen auf Grundlage der neuen Parameter verrechnet.

Mehrleistungen durch Änderungen, die eine Neubearbeitung oder Umarbeitung einzelner Bereiche infolge geänderter Auftraggeberwünsche, behördlicher Auflagen oder Änderungen relevanter Vorschriften und Gesetze erfordern, sind entsprechend dem erhöhten Leistungsumfang zusätzlich zu vergüten.

Für sämtliche unserer Leistungen gilt eine jährliche Valorisierung als vereinbart. Die Anpassung erfolgt im Jänner jedes Jahres gemäß Verlautbarung der Kammer der Ziviltechniker:innen.

3. Zahlungsbedingungen, Verzugszinsen

Sämtliche Rechnungen sind sofort nach Erhalt binnen 30 Tagen ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug fallen Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe an, wobei Verzug ab dem Fälligkeitstag auch ohne Mahnung eintritt. Der Auftraggeber ist bei Zahlungsverzug verpflichtet, sämtliche durch seinen Zahlungsverzug anfallenden Mahn- und Anspruchsverfolgungskosten einschließlich Kosten außgerichtlicher Anspruchsverfolgung zu ersetzen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Die Aufrechnung mit Forderungen gegen uns (Auftragnehmer) ist ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich als bestehend und fällig anerkannt wird oder durch rechtskräftigen gerichtlichen Titel festgestellt wurde.

Für unsere Subunternehmer gilt hiermit als individuell vereinbart, dass diese nur dann Zahlung erhalten, wenn auch unser Auftraggeber an uns Zahlung geleistet hat. Der Werklohn des Subunternehmers wird erst fällig, wenn wir von unserem Auftraggeber Zahlung erhalten haben.

4. Vertragsrücktritt

Der Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund, der einer Vertragspartner die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar macht bzw. machen würde, möglich. Als wichtiger Grund gilt insbesondere für den Auftraggeber, wenn (i) sich der Auftragnehmer trotz schriftlichen Vorhaltes fortgesetzt vertragswidrig verhält oder (ii) trotz angemessener Nachfristsetzung mit der Leistungserbringung in Verzug befindet und für den Auftragnehmer, wenn (i) sich der Auftraggeber trotz schriftlichen Vorhaltes und angemessener Nachfristsetzung vertragswidrig verhält oder (ii) seine Mitwirkungspflicht verletzt oder (iii) die ordnungsgemäße Leistungserbringung endgültig vereitelt oder (iv) mit Zahlungen qualifiziert im Verzug ist. Erfolgt der Rücktritt vom Vertrag aus einem Grund, den der Auftraggeber zu vertreten hat, gebührt dem Auftragnehmer gemäß § 1168 Abs 1 ABGB das vereinbarte Entgelt abzüglich der ersparten Aufwendungen. Davon unberührt bleibt der jeder Vertragsseite gegen den anderen Teil wegen deren Verschulden an der vorzeitigen Vertragsauflösung zustehende Schadenersatzanspruch.

Der Rücktritt ist schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes zu erklären.

5. Arbeitsgrundlage

Der Auftraggeber stellt sämtliche erforderlichen Plangrundlagen digital bzw. analog unentgeltlich zur Verfügung. Die Datengrundlagen sind vom Auftraggeber – sofern digital vorhanden – digital beizustellen. Eventuell anfallende Kosten bei der Aushebung von Grundlagen werden dem tatsächlichen Aufwand entsprechend gesondert verrechnet. Wir gehen von der Richtigkeit der beigegebenen Unterlagen des Auftraggebers aus und prüfen deren Richtigkeit nicht. Nur augenscheinliche Fehler führen zu einer Rücepflcht unsererseits. Für Beistellungen des Auftraggebers wird keine Gewährleistung oder Haftung übernommen. Die Qualität und Richtigkeit der Beistellungen liegen in der Verantwortung des Auftraggebers.

Soweit nicht anders vereinbart beginnt unsere Pflicht zur Leistungsausführung frühestens, sobald der Auftraggeber alle baulichen, technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Auftraggeber erteilten Informationen umschrieben wurden oder dieser aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste und die Vorleistungen der anderen am Bau tätigen Unternehmer erbracht sind. Insbesondere hat uns der Auftraggeber vor Beginn der Leistungsausführung über die nötigen Gefahren und besondere Umstände oder sonstige mögliche Störungsquellen, Gefahrenquellen und allfällige diesbezügliche projektierte Änderungen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Kommt der Auftraggeber dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, ist die von uns erbrachte (Zeil-)Leistung nicht mangelhaft. Der Auftraggeber hat allenfalls, sofern nicht anders vereinbart, die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden auf eigene Kosten zu veranlassen. Räumlichkeiten oder Gelände ist für uns kostenfrei zugänglich zu machen. Verzögerungen führen hiernach nicht zu einem Verzug.

Wir sind berechtigt, die zu erbringenden Dienstleistungen an von uns ausgewählte Subunternehmer zu vergeben.

Kommt es nach der Auftragserteilung zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum. Fristen und Termine verschieben sich bei höherer Gewalt, Streik, nicht vorhersehbare und von uns nicht verschuldete Verzögerung von Subdienstleistern oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen wie Covid-19, die nicht in unserem Einflussbereich liegen, aber auch zB Witterung oder mangelnde Mitwirkungspflichten. Etwaige dadurch entstehende Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen. Fertigstellungstermine sind nur dann verbindlich, wenn deren Einhaltung schriftlich zugesagt wurde; sie gelten aber nicht als Fixtermine.

6. Urheberrecht und Leistungsschutz

Das Urheberrecht und die daraus resultierenden Verwertungsrechte an dem vertragsgegenständlichen Werk (z.B. Plänen, Skizzen, Kostenvoranschläge, Modelle und sonstige Dokumentationen und Schriftstücken) verbleiben auch nach Zahlung des Entgelts beim Auftragnehmer. Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und zur Verfügung-Stellung einschließlic auch nur auszugsweisen Kopierens bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

Der Auftragnehmer hat das Recht, von ihm im Zuge der Auftragsabwicklung (auch in digitaler Form) erhobene Daten ohne Einschränkung zu benützen. Sie können insbesondere auch zur Erfüllung eines neuen Auftrages verwendet werden.

Hinsichtlich der vertragsgegenständlichen planlichen Unterlagen hat der Auftragnehmer das Recht, diese für wissenschaftliche Zwecke und zur Präsentation seines Schaffens zu verwenden. Eine Weitergabe von Plänen an Dritte bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.

Bringt der Auftraggeber geistige Schöpfungen oder Unterlagen bei und werden hinsichtlich solcher Schöpfungen Schutzrechte Dritter geltend gemacht, so sind wir berechtigt, den Auftrag auf Risiko des Auftraggebers bis zur Klärung der Rechte Dritter einzustellen und Ersatz der aufgewendeten notwendigen und zweckentsprechenden Kosten zu beanspruchen. Der Auftraggeber hält den Auftragnehmer diesbezüglich schad- und klaglos.

7. Verwahrung bzw. Herausgabe der Unterlagen

Originalpläne und –daten verbleiben beim Auftragnehmer. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber über Verlangen Vervielfältigungen der Unterlagen in Papierform oder digital gegen Kostenersatz auszufolgen, sofern dies notwendig ist. Für den Fall, dass aufgrund einer gesonderten Vereinbarung Unterlagen mit Zustimmung des Auftragnehmers in nicht veränderbarer oder veränderbarer digitaler Form übermittelt werden, trifft den Auftragnehmer keine wie immer geartete Haftung für Fehler oder Schäden, die an der EDV-Anlage der Empfängerin der digitalen Daten oder bei Dritten entstehen. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

8. Vollmacht

Dem Auftragnehmer wird die Ermächtigung zur Vertretung des Auftraggebers gegenüber Behörden und allen Dritten, die für den gegenständlichen Auftrag Leistungen zu erbringen haben, erteilt. Von dieser Vertretungsvollmacht umfasst sind alle zur Durchführung des gegenständlichen Auftrags notwendigen und gewöhnlichen Vertretungshandlungen, insbesondere die Führung der notwendigen Verhandlungen mit Behörden sowie sämtlichen mit dem Projekt befassten Professionisten, die Kontrolle der Tätigkeit der ausführenden Unternehmen und sonstigen Professionisten, die Erteilung von Aufträgen zur Mängelbeseitigung sowie zur Ersatzvornahme, sowie die Ausübung des Hausrechts auf der Baustelle. Ist der Auftragnehmer nicht mit der örtlichen Bauaufsicht beauftragt, gilt die Ermächtigung zur Vertretung des Auftraggebers nur gegenüber Behörden, nicht aber gegenüber Dritten, die für das Bauvorhaben Leistungen zu erbringen haben. Der Auftragnehmer erhält eine schriftliche Vollmacht des in den oben angeführten Punkten festgelegten Inhaltes, um das Vollmachtverhältnis gegenüber Behörden, Anrainern, beteiligten Professionisten sowie sonstigen Dritten nachweisen zu können.

9. Haftung / Schadenersatz

Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug etc. haften wir bei Vermögensschäden nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Schadenersatz für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen. Gegenüber Unternehmern ist die Haftung beschränkt mit dem Haftungshöchstbetrag unserer Haftpflichtversicherung, sohin EUR 1,5 Mio. Schadenersatzansprüche von Unternehmern sind bei sonstigem Verfall binnen 6 Monaten gerichtlich geltend zu machen. Der Haftungsausschluss umfasst auch Ansprüche gegen unsere Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfe aufgrund Schädigungen, die diese dem Auftraggeber zufügen. Die Haftung ist ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Behandlung, Nichtbefolgen von Instruktionen oder Vorschriften oder nicht von uns autorisierte Dritte.

10. Gewährleistung

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Gewährleistung. Die Gewährleistungsfrist für unsere Leistungen beträgt gegenüber Unternehmern 6 Monate ab Übergabe; ebenso wird diesen gegenüber die Rückpflicht nach § 377 UGB ausgeschlossen.

11. Gerichtsstand, Rechtswahl

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien im Sprengel des Bezirksgerichtes Wien Innere Stadt.

12. Adressänderung

Der / Die Vertragspartner:in ist verpflichtet, Änderungen seiner/ihrer Geschäftsadresse bekanntzugeben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Schriftstücke auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet werden.

13. Datenverarbeitung

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Basis des Art 6 Abs 1 lit b DSGVO zur Auftragsabwicklung. Wir speichern Daten für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht und in Einzelfällen bis zu 30 Jahre (für die Dauer der absoluten Verjährungsfrist im wichtigen Interesse gemäß Art 6 Abs 1 lit f DSGVO).

14. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB-freiland ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht.